Satzung des SCN Fassung: 22. Juni 2022 [1]

Satzung des Schwimm-Club 1900 e.V. Neustadt an der Weinstraße

Alle in der Satzung verwendeten maskulinen Personenbezeichnungen und Pronomina sind im generischen Maskulinum verfasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Sie lassen daher keinen Rückschluss auf das biologische Geschlecht des Amtsträgers zu.

§ 1 - Name, Sitz, Farben und Vereinszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen "Schwimm-Club 1900 e.V. Neustadt an der Weinstraße". Er ist am 1. August 1900 gegründet und hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

Die Farben sind "Blau-Weiß".

Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Schwimmverbandes, des Sportbundes Pfalz sowie des Stadtverbandes für Leibesübungen in Neustadt an der Weinstraße und ist an deren Satzungen gebunden.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck

Der Schwimm-Club 1900 e.V. mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße ist ein Amateursportverein und betreibt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung des Schwimmsportes und der Leibesübungen allgemein sowie der Jugendarbeit.

Er ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Satzung des SCN Fassung: 22. Juni 2022 [2]

§ 6 - Mitglieder

Der Verein besteht aus

- 1) Mitglieder bis 18 Jahre,
- 2) Mitglieder über 18 Jahre und
- 3) Ehrenmitgliedern.

Zu 3): Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden. Die Ernennung ist möglich bei Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Mit der Vorlage des Antrages unterwirft sich jeder Bewerber den Bestimmungen dieser Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die der steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.

Die unter §6, 1) genannten Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch das Recht, an derselben als Zuhörer teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung und aus den Zweckbestimmungen des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, am Leben des Vereins teilzunehmen, seine sportlichen Bestrebungen und Interessen nach Kräften zu unterstützen und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.

Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge so wie etwaiger in gleicher Weise festgesetzter Umlagen verpflichtet.

§ 9 - Beitrag

Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre fest. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

Satzung des SCN Fassung: 22. Juni 2022 [3]

§ 10 - Umlagen und Aufnahmegebühr

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke erheben und eine Aufnahmegebühr anordnen und den Kreis hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

Die Höhe der Umlage ist auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.

§ 11 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch Austritt,
- 2) durch Ausschluss oder
- 3) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zum 1. November schriftlich angezeigt sein. Der geschäftsführende Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 1) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- 2) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung und Fristsetzung
- Zuwiderhandlung gegen die Ordnung und die Interessen des Vereins sowie unsportliches Verhalten und unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins
- 4) Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zustellung das Recht zu, den Ältestenrat anzurufen. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 12 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Geschäftsführender Vorstand
- 3) Gesamtvorstand
- 4) Sportausschuss
- 5) Ältestenrat

§ 13 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern (§6, 2) und 3)). Sie ist oberstes Organ des Vereins und ist zuständig für

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte
- 2) Entgegennahme der Rechnungsprüfungsberichte
- 3) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- 4) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Wahl des Versammlungs- und Wahlleiters
- 7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren

Satzung des SCN Fassung: 22. Juni 2022 [4]

- 8) Satzungsänderungen
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 10) Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht derjenigen des Vorstandes. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 - Termine, Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Auf Antrag eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Gesamtvorstandes, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

Über Termine und Ort der Mitgliederversammlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung selbst keine andere Regelung getroffen hat.

Mitglieder nach §6, 2) und 3) können zur Mitgliederversammlung Anträge stellen. Solche Anträge müssen schriftlich eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 15 - Beschlussfassung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Vereinsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Dasselbe gilt für Wahlen.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

Mitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, sofern sie vor der Versammlung schriftlich die Annahme ihrer Wahl erklärt haben.

Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Dies gilt nicht, falls sie vor ihrer Stimmabgabe die Rückstandssumme restlos bar bezahlen.

Satzung des SCN Fassung: 22. Juni 2022 [5]

§ 16 - Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Gesamtvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Gesamtvorstand kann in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen soll, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- 1) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die H\u00e4lfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- 3) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefällt wurde.

§ 17 - Amtszeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Für die Wahl des Jugendwartes gilt die Jugendordnung des Südwestdeutschen Schwimmverbandes.

§ 18 - Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen

- dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer und
- dem Schatzmeister.

Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister in der genannten Reihenfolge nur dann tätig werden, wenn der zuvor Genannte verhindert ist.

§ 19 - Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- 2) dem Zeugwart,
- 3) dem Wasserballwart,
- 4) dem Schwimmwart,
- 5) dem Pressewart,
- dem Jugendwart,
- dem Ehrenvorsitzenden und
- 8) bis zu vier Beisitzern

Die Aufgabenteilung erfolgt flexibel.

Satzung des SCN Fassung: 22. Juni 2022 [6]

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes den verwaisten Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 20 - Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist, soweit nicht nach Maßgabe der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, zuständig für:

- 1) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 2) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- Überwachung der Einhaltung der Satzung
- 4) Verfolgung der Vereinszwecke- und Interessen
- 5) Vermögensverwaltung und -erhaltung
- 6) Mitgliederangelegenheiten
- 7) Rechtliche Aufgaben und Absicherung
- 8) Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 21 – Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus den

- 1) Schwimmtrainern
- 2) Wasserballtrainern
- 3) Sprungtrainern
- 4) je einem weiblichen und einem männlichen Jugendsprecher

5) bis zu zwei Beisitzern

Die Mitglieder des Sportausschusses werden vom Gesamtvorstand auf zwei Jahre berufen.

§ 22 - Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann einen früheren Vorsitzenden des Vereins zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der Gewählte gehört dann dem Vorstand mit Sitz und Stimme an.

§ 23 - Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 20 Jahre angehören müssen. Er ist nicht Mitglied des Gesamtvorstandes. Seine Aufgabe besteht vor allem darin, den Gesamtvorstand in Fragen der Traditionspflege zu beraten und als Schlichtungsorgan bei Streitigkeiten zwischen Gesamtvorstand und Mitgliedern zu agieren. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 24 - Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung kann der Gesamtvorstand

- 1) auf Zeit oder dauernd ein Mitglied von der Teilnahme an Sportveranstaltungen und der Benutzung der Sportanlagen ausschließen,
- 2) den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 11 beschließen.

Satzung des SCN Fassung: 22. Juni 2022 [7]

§ 25 - Beurkundungen

Über Fortgang und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein durch den Versammlungsleiter und Protokollführer unterschriebenes Protokoll zu führen. Über Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates sind schriftliche Protokolle zu führen.

§ 26 - Haftpflicht

Der Verein haftet verschuldensabhängig bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Sinne des Rahmenvertrages der Sportunfall-Haftpflichtversicherung, der über den Sportbund Pfalz abgeschlossen ist. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten, ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, die die Satzung und Ordnung dem Inhalt nach zur Erreichung des Vereinszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vereinszwecks überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 27 - Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine gesonderte Geschäfts- und Jugendordnung geben. Die Jugendordnung trifft Bestimmungen über die Voraussetzungen der Wahl als Jugendwart und der Berufung als Jugendsprecher. Die Geschäftsordnung trifft auch nähere Bestimmungen über die vom Vorstand vorzunehmenden Ehrungen von Mitgliedern.

§ 28 - Auflösung des Vereins

Ist der Verein außerstande, seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, so kann auf einer Mitgliederversammlung, die andere Beschlüsse nicht zu fassen hat, die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Körperschaft des Öffentlichen Rechtes "Stadt Neustadt an der Weinstraße", die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsportes verwenden muss.

§ 29 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ersetzt die in der Mitgliederversammlung vom 19. November 1976 errichtete Satzung, zuletzt geändert am 19.09.2020.

Neustadt, 22. Juni 2022